

1. Sektionsordnung Classic
2. Organe der Sektion
3. Sektionsversammlung
4. Sektionsvorstand
5. Sektionsausschuss
6. Sektionsjugendausschuss
7. Sektionsrechtsausschuss
8. Sektionsschiedsrichterausschuss
9. Aufgaben der Sektionsfunktionäre
10. Bezirksordnung
11. Aufgaben der Bezirksfunktionäre

## 1. Sektionsordnung Classic

- 1.1 Die Sektion Classic ist als ein Organ des Verbandes zuständig und verantwortlich für die Durchführung ihres gesamten sportartspezifischen Spielbetriebs im Wettkampf- und im Freizeitbereich (siehe Ziff. 14 der Satzung). Sie ist berechtigt, ihr Gebiet in Bezirke aufzuteilen.
- 1.2 Die Sektion Classic verwaltet sich selbständig, jedoch unter Beachtung der in der Satzung anderen Organen vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechte.
- 1.3 In dieser Sektionsordnung werden nachfolgend die Wahl und die Aufgabenverteilung der einzelnen Funktionsträger und Gremien innerhalb der Sektion geregelt.
- 1.4 Die Wahl und die Aufgabenverteilung innerhalb der Bezirke als Untergliederung der Sektion Classic werden in der Bezirksordnung geregelt.

# Sektions- und Bezirksordnung Classic im WKBV

Farbe Rot = geändert

Farbe Lila = Ergänzung, neu

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Sektionsordnung Classic
- 2 Organe der Sektion
- 3 Sektionsversammlung
- 4 Sektionsvorstand
- 5 Sektionsausschuss
- 6 Sektionsjugendausschuss
- 7 Sektionsrechtsausschuss
- 8 Sektionsschiedsrichterausschuss
- 9 Aufgaben der Sektionsfunktionäre
- 10 Bezirksordnung
- 11 Bezirksausschuss
- 12 Bezirkseinspruchsstelle
- 13 Aufgaben der Bezirksfunktionäre

## Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung die „männliche“ Schreibweise gewählt; sie gilt einheitlich für die männliche und die weibliche Sprachform.

## 1 Sektionsordnung Classic

- 1.1 Die Sektion Classic als Organ des WKBV verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der in der Satzung anderen Organen vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechte.
- 1.2 Sie ist zuständig und eigenverantwortlich für die Planung, Durchführung und Überwachung ihres sportartspezifischen Spielbetriebs im Wettkampf- und im Freizeitbereich (s. Ziff. 14 der Satzung).
- 1.3 Sie hat im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu schaffen und Maßnahmen, die der Förderung des Leistungssportes sowie des Freizeit- und Breitensportes dienen, zu veranlassen und zu unterstützen.
- 1.4 Sie hat die Belange der Sektionsjugend zu wahren und zu fördern.
- 1.5 Sie hat die Aufgabe, Verstöße gegen die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zu verfolgen und erforderlichenfalls Verfahren bei den zuständigen Rechtsinstanzen einzuleiten.
- 1.6 Sie ist berechtigt, ihr Gebiet in Bezirke zu untergliedern.

## 2. Organe der Sektion

- 2.1 Die Organe der Sektion sind:
- Die Sektionsversammlung
  - Der Sektionsvorstand
  - Der Sektionsausschuss
  - Der Sektionsjugendausschuss
  - Der Sektionsrechtsausschuss
  - Der Sektionsschiedsrichterausschuss

## 3. Sektionsversammlung

- 3.1 Die Sektionsversammlung findet alle drei Jahre spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Verbandsversammlung statt. Der Termin ist mit dem Präsidium abzustimmen.
- 3.1.1 Die Sektionsversammlung wählt die Mitglieder des Sektionsvorstandes und des Sektionsausschusses (mit Ausnahme des Sektionsjugendsportwart, des Sektionsschiedsrichterwartes, des Vertreters der Bezirksvorsitzenden, der Bezirkssportwarte und der Bezirksdamensportwarte) für die Dauer von 3 Jahren (Wahlperiode). Die Versammlung bestätigt die in anderen Gremien gewählten Sektionsfunktionäre (Sektionsjugendsportwart, Sektionsschiedsrichterwart).
- 3.1.2 Scheidet ein ~~gewähltes~~ Mitglied während der Wahlperiode aus, ist seine Stelle durch den Sektionsvorstand bis zur nächsten Sektionsversammlung kommissarisch zu besetzen.
- 3.2 Die Sektionsversammlung setzt sich zusammen aus:
- Den Delegierten der Gemeinschaft nach Ziff. 6.1 der Satzung, deren Mitglieder als Sportkegler gemeldet sind
  - Den Mitgliedern des Sektionsausschusses.
- 3.2.1 Die Einladungen zur Sektionsversammlung erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch den Sektionsvorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage.

Die Tagesordnung zur Sektionsversammlung muss enthalten:

- Bericht des Sektionsvorsitzenden
- Bericht des Vorsitzenden des Sektionsrechtsaus-

## 2 Organe der Sektion

- 2.1 Die Organe der Sektion sind:
- die Sektionsversammlung,
  - der Sektionsvorstand,
  - der Sektionsausschuss,
  - der Sektionsjugendausschuss,
  - der Sektionsrechtsausschuss,
  - der Sektionsschiedsrichterausschuss.

## 3 Sektionsversammlung

- 3.1 Die Sektionsversammlung findet alle 3 Jahre spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Verbandsversammlung statt. Der Termin ist mit dem **geschäftsführenden** Präsidium abzustimmen.
- 3.1.1 Die Sektionsversammlung wählt die Mitglieder des Sektionsvorstandes und des Sektionsausschusses mit Ausnahme **der beiden Sektionsjugendsportwarte**, des Sektionsschiedsrichterwartes und des Vertreters der Bezirke für die Dauer von 3 Jahren (Wahlperiode). Die Versammlung bestätigt die in anderen Gremien gewählten Sektionsfunktionäre (**beide Sektionsjugendsportwarte**, Sektionsschiedsrichterwart); **Regelung des Vertreters der Bezirke siehe Ziff. 9.2.**
- 3.1.2 Die Wahl des Sektionsvorsitzenden ist durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.
- 3.1.3 Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, ist seine Stelle durch den Sektionsvorstand bis zur nächsten Sektionsversammlung kommissarisch zu besetzen.
- 3.2 Die Sektionsversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Delegierten **der Mitglieder nach Ziff. 6.1** der Satzung, deren Mitglieder **der Sektion Classic zuzurechnen sind**,
  - den Mitgliedern des Sektionsausschusses.
- 3.3 Die Einladung zur Sektionsversammlung **mit Angabe des Termins und des Ortes erfolgt elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung** durch den Sektionsvorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage, Ziff. 10.5 der Satzung gilt sinngemäß.
- 3.3.1 Die Tagesordnung zur Sektionsversammlung muss enthalten:
- **Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit**,

schusses

- Bericht der weiteren Sektionsfunktionäre (in Schriftform)
- Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
- Entlastung und Wahlen
- Anträge

3.3 Der Sektionsvorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Gemeinschaft nach Ziff. 6.1 der Satzung, deren Mitglieder als Sportkugler gemeldet sind, oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Sektionsausschusses dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

3.4 Stimmberechtigt in der Sektionsversammlung sind

- Die gewählten Sektionsausschussmitglieder mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist.
- Die Delegierten der Gemeinschaften mit je einer Stimme je angefangene 50 ihrer zum 1.1. des betreffenden Jahres als Sportkugler gemeldeten Mitglieder. Stimmhäufung bis zu 3 Stimmen ist zulässig.

3.5 Beschlussfähigkeit siehe Ziff. 12.5 der Satzung.

3.6 Über die Sektionsversammlung und sonstige Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden abzuzeichnen. Das Protokoll ist an die Geschäftsstelle dem Verbandspräsidenten und den Bezirksvorsitzenden zuzuleiten.

#### 4. Sektionsvorstand

4.1 Der Sektionsvorstand ist für alle nicht-sportartspezifischen Belange innerhalb der Sektion zuständig. Hierzu gehört die Umsetzung der verwaltungstechnischen Anweisungen des Verbandes und die Aufsichtspflicht gegenüber den

- Bericht des Sektionsvorsitzenden,
- Bericht des Vorsitzenden des Sektionsrechtsausschusses,
- Berichte der weiteren Sektionsfunktionäre (in Schriftform),
- **Aussprache zu den Berichten,**
- Entlastung und Wahlen,
- Bestätigung der in anderen Gremien gewählten Sektionsfunktionäre
- Anträge.

3.4 Der Sektionsvorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sektionsversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel **der Mitglieder nach Ziff. 6.1** der Satzung, **deren Mitglieder der Sektion Classic zuzurechnen sind**, oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Sektionsausschusses dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

3.4.1 Die außerordentliche Sektionsversammlung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des schriftlichen Verlangens bzw. Feststellen des wichtigen Grundes stattfinden. Die Einladung hierzu hat unverzüglich zu erfolgen (Formvorgaben zur Einladung siehe Ziff. 3.3).

3.5 Stimmberechtigt in der Sektionsversammlung sind:

- die Sektionsausschussmitglieder mit je einer Stimme, die nicht übertragbar ist;
- die Delegierten **der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung mit je einer Stimme je** angefangene 50 ihrer zum 1.1. des betreffenden Jahres **der Sektion Classic zuzurechnenden Mitglieder**. Stimmhäufung bis zu 3 Stimmen ist zulässig.

3.6 Beschlussfähigkeit nach Ziff. 12.5 der Satzung gilt sinngemäß.

3.7 Über die Sektionsversammlung und die sonstigen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen **Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind**. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

#### 4 Sektionsvorstand

4.1 Der Sektionsvorstand ist für alle nicht sportartspezifischen Belange innerhalb der Sektion zuständig. Hierzu gehören die Umsetzung der verwaltungstechnischen Anweisungen des Verbandes und die Aufsichtspflicht gegenüber den Ausschüssen der

Ausschüssen der Sektion und seiner Bezirke. Er ist dem Verbandspräsidium gegenüber verantwortlich.

- 4.1.1 Dem Sektionsvorstand gehören an:
- Der Sektionsvorsitzende
  - Der Sektionssportwart
  - Der Vertreter der Bezirksvorsitzenden

## 5. Der Sektionsausschuss

5.1 Der Sektionsausschuss ist für alle sportlichen Belange innerhalb der Sektion zuständig. Er leitet den gesamten Spielbetrieb, verfasst und ergänzt gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen. Die Beschlüsse des Sektionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen. ~~Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sektionssportwartes doppelt.~~

- 5.2 Dem Sektionsausschuss gehören an:
- Der Sektionsvorstand
  - Der Sektionsdamensportwart
  - Der Sektionsjugendsportwart
  - Der Sektionsschiedsrichterwart
  - Der Sektionspressewart
  - Der Sektionsschriftführer
  - Die Bezirkssportwarte
  - Die Bezirksdamensportwarte
  - Die Sektionstrainer (Herren, Damen, Jugend)

5.3 Der Sektionsausschuss findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Sektionsvorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage mit Angabe der Tagesordnung.

5.4 Der Sektionsvorstand und der Sektionsausschuss können Anträge an die Verbandsversammlung bzw. an den Verwaltungsausschuss stellen. Sie können über Anträge aus den Bezirken entscheiden, sofern die Sektion für diese Anträge zuständig ist.

## 6. Der Sektionsjugendausschuss

6.1 Der Sektionsjugendausschuss nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit nach den Ordnungen und den Richtlinien des DKB, -C, des WKBV und des WLSB wahr. Wählt den Sektionsjugendsportwart – auf die Verbandsjugendordnung wird verwiesen -. Die Wahl ist durch die Sektions-

Sektion und seiner Bezirke. Er ist dem **geschäftsführenden Präsidium** gegenüber verantwortlich.

- 4.2 Dem Sektionsvorstand gehören an:
- der Sektionsvorsitzende,
  - der Sektionssportwart,
  - der Vertreter der Bezirksvorsitzenden.

## 5 Sektionsausschuss

5.1 Der Sektionsausschuss ist für alle sportlichen Belange innerhalb der Sektion zuständig. Er leitet den gesamten Spielbetrieb, verfasst und ergänzt gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen. Die Beschlüsse des Sektionsausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- 5.2 Dem Sektionsausschuss gehören an:
- der Sektionsvorstand,
  - der Sektions**frauen**sportwart,
  - **beide Sektionsjugendsportwarte**,
  - **der Sektionslehrwart**,
  - der Sektionsschiedsrichterwart,
  - der Sektionspressewart,
  - der Sektionsschriftführer,
  - die Bezirkssportwarte,
  - die Bezirks**frauen**sportwarte,
  - **der Vertreter der Sektionstrainer**,
  - **der Vorsitzende des Sektionsrechtsausschusses mit beratender Stimme.**

5.3 Eine Sektionsausschusssitzung findet mindestens einmal im Halbjahr statt.

5.4 Die Einberufung erfolgt durch **elektronische** oder schriftliche Einladung durch den Sektionsvorsitzenden, Ziff. 10.5 der Satzung gilt sinngemäß.

5.5 Der Sektionsvorstand und der Sektionsausschuss können Anträge an die Verbandsversammlung bzw. an den Verwaltungsausschuss stellen. Sie können über Anträge aus den Bezirken entscheiden, sofern die Sektion für diese Anträge zuständig ist.

## 6 Sektionsjugendausschuss

- 6.1 Dieser setzt sich zusammen aus:
- Sektionsjugendsportwart,
  - Sektionsjugendsportwartin,
  - Sektionsjugendtrainer,
  - Bezirkssjugendsportwarten.

versammlung zu bestätigen.

## 7. Der Sektionsrechtsausschuss

7.1 Der Sektionsrechtsausschuss als unabhängiges Rechtsorgan entscheidet über Beschwerden und Einsprüche innerhalb der Sektion nach Maßgabe der RVO des WKBV. Er ist gegenüber dem Sektionsvorstand berichtspflichtig. Die anwesenden Sektionsrechtsausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden im Anschluss nach der Sektionsversammlung.

## 8. Der Sektionsschiedsrichterausschuss

8.1 Der Sektionsschiedsrichterausschuss regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten innerhalb der Sektion und wählt den Sektionsschiedsrichterwart – auf die Sektionsschiedsrichterordnung wird verwiesen -. Die Wahl ist durch die Sektionsversammlung zu bestätigen.

## 9. Aufgaben der Sektionsfunktionäre

9.1 Der Sektionsvorsitzende ist als Verbandspräsidiumsmitglied das Bindeglied zwischen dem Präsidium und der Sektion. Er ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Sektion im Sinne des Verbandes verantwortlich. Er leitet die Sektionsversammlung und die Sektionsausschusssitzungen.

9.2 Der Vertreter der Bezirksvorsitzenden vertritt die Bezirke im Sektionsvorstand in Verwaltungsangelegenheiten. Er ist Stellvertreter des Sektionsvorsitzenden und wird im Anschluss nach

6.2 Der Sektionsjugendausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendarbeit im Classic-Sportbereich nach den Ordnungen und den Richtlinien des WKBV, des DKB und seines Disziplinverbandes, des DKBC, des LSV und der Württembergischen Sportjugend (WSJ) wahr.

6.3 Er wählt die beiden Sektionsjugendsportwarte (siehe Verbandsjugendordnung). Die Wahl der beiden Sektionsjugendsportwarte ist durch die Sektionsversammlung zu bestätigen.

## 7 Sektionsrechtsausschuss

7.1 Der Sektionsrechtsausschuss als unabhängiges Rechtsorgan entscheidet über Beschwerden und Einsprüche innerhalb der Sektion nach Maßgabe der RVO des WKBV. Er ist gegenüber dem Sektionsvorstand berichtspflichtig.

7.2 Der Sektionsrechtsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die in der Regel so zu wählen sind, dass jeder Bezirk im Ausschuss vertreten ist.

## 8 Sektionsschiedsrichterausschuss

8.1 Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem Sektionsschiedsrichterwart,
- seinem Stellvertreter,
- den Bezirksschiedsrichterwarten.

8.2 Der Sektionsschiedsrichterausschuss regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten innerhalb der Sektion und wählt den Sektionsschiedsrichterwart – auf die Sektionsschiedsrichterordnung wird verwiesen.

8.3 Die Wahl des Sektionsschiedsrichterwartes ist durch die Sektionsversammlung zu bestätigen.

## 9 Aufgaben der Sektionsfunktionäre

9.1 Der Sektionsvorsitzende ist als Verbandsvorstandsmitglied das Bindeglied zwischen dem **Verbandsvorstand** und der Sektion. Er ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Sektion im Sinne des Verbandes verantwortlich. **Er ist Versammlungsleiter der Sektionsversammlung und der Sektionsausschusssitzungen.**

9.2 Der Vertreter der Bezirksvorsitzenden vertritt die Bezirke im Sektionsvorstand in Verwaltungsangelegenheiten. Er ist **kraft seines Amtes** Stellvertreter des Sektionsvorsitzenden und wird im

der Sektionsversammlung von den anwesenden Bezirksvorsitzenden gewählt.

- 9.3 Der Sektionssportwart als Mitglied des Sektionsvorstandes ist für den gesamten Sportbetrieb der Sektion zuständig und verantwortlich. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat er Teile seiner Aufgaben innerhalb der Sektion übertragen (Damen, Jugend, Senioren, Bezirk). Er erteilt die Spielerlizenzen auf Antrag der Gemeinschaften an deren Mitglieder.
- 9.4 Der Sektionsdamensportwart ist für den gesamten Damenspielbetrieb innerhalb der Sektion zuständig. Er hat den Spielbetrieb auf Bezirksebene auf den jeweiligen Bezirk übertragen. Er ist dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich für seinen Zuständigkeitsbereich.
- 9.5 Der Sektionsjugendsportwart ist für den gesamten Jugendspielbetrieb innerhalb der Sektion zuständig. Er hat den Spielbetrieb auf Bezirksebene dem jeweiligen Bezirk übertragen. Er ist dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich für seinen Zuständigkeitsbereich.
- 9.6 Der Sektionsschiedsrichterwart hat die Aufgabe Schiedsrichter auszubilden sie zu betreuen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele einzuteilen. Er hat regelmäßig Lehrgänge für das Schiedsrichterwesen durchzuführen. Er ist dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich.
- 9.7 Der Sektionspressewart ist für die gesamte Berichterstattung innerhalb der Sektion eigenverantwortlich zuständig. Er hat die Berichterstattung über die Spiele und Versammlungen auf Bezirksebene dem jeweiligen Bezirk übertragen.
- 9.8 Der Sektionsschriftführer hat für alle Versammlungen und Sitzungen der Sektion die Protokolle anzufertigen und dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Er hat die Protokollführung auf Bezirksebene dem jeweiligen Bezirk übertragen.
- 9.9 Den Sektionstrainern (Herren, Damen, Jugend) obliegt es, die in die Sportkader berufenen Spieler in ihrer sportlichen Entwicklung leistungsmäßig zu betreuen und zu fördern. Sie sollen durch Schu-

Anschluss an die Sektionsversammlung von den Bezirksvorsitzenden **der Sektion Classic** gewählt.

- 9.3 Der Sektionssportwart als Mitglied des Sektionsvorstandes ist für den gesamten Sportbetrieb der Sektion zuständig und verantwortlich. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat er Teile seiner Aufgaben innerhalb der Sektion übertragen (Frauen, Jugend, Bezirk).
- 9.4 Der Sektionsfrauensportwart ist für den gesamten **Frauen**spielbetrieb innerhalb der Sektion zuständig. **Er ist dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich für seinen Zuständigkeitsbereich. Der Spielbetrieb auf Bezirksebene ist den Bezirken übertragen.**
- 9.5 Die **beiden Sektionsjugendsportwarte** sind für den gesamten Jugendspielbetrieb innerhalb der Sektion zuständig. **Sie erteilen die Freigaben der Jugendspieler für Spieleinsätze im Aktivenbereich auf Antrag der Mitglieder nach Ziff. 6 der Satzung.** Sie sind dem Sektionssportwart gegenüber für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich (siehe Verbandsjugendordnung). **Ihre Wahl ist von der Sektionsversammlung zu bestätigen. Der Spielbetrieb auf Bezirksebene ist den Bezirken übertragen.**
- 9.6 Der Sektionsschiedsrichterwart hat die Aufgabe, Schiedsrichter auszubilden, sie zu betreuen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele einzuteilen. Er hat regelmäßig Lehrgänge für das Schiedsrichterwesen durchzuführen. Er ist dem Sektionssportwart gegenüber verantwortlich. **Seine Wahl ist durch die Sektionsversammlung zu bestätigen.**
- 9.7 Der Sektionspressewart ist für die gesamte Berichterstattung in der Sektion **zuständig. Die Berichterstattung über die Spiele und Versammlungen auf Bezirksebene ist den Bezirken übertragen.**
- 9.8 **Der Sektionsschriftführer ist für die Protokollführung über alle Versammlungen und Sitzungen in der Sektion zuständig. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Protokollführung auf Bezirksebene ist den Bezirken übertragen.**
- 9.9 **Den durch die Sektionsversammlung gewählten Sektionstrainern obliegt es, die in die Sportkader berufenen Spieler in ihrer sportlichen Entwicklung**

lungen und sonstige Maßnahmen den Kegelsport fortentwickeln. Sie sind für die Benennung der Kadermitglieder ~~verantwortlich~~ und auch für die Talentfördergruppen der sportliche Ansprechpartner.

## 10. Bezirksordnung

10.1 Der jeweilige Bezirk ist der Sektion unterstellt. Er ist für die Durchführung des Spielbetriebes auf Bezirksebene zuständig.

10.2 Organe des Bezirkes

- Die Bezirksversammlung
- Der Bezirksausschuss
- Die Bezirkseinspruchsstelle

10.3 Die Bezirksversammlung findet jährlich bis spätestens ende März statt. Sie muss jedoch mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Sektionsversammlung stattfinden. Sie ist terminlich mit dem Sektionsvorsitzenden abzustimmen.

10.3.1 Die Einladungen zur Bezirksversammlung erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch den Bezirksvorsitzenden im Auftrag der Sektion. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Tage.

Die Tagesordnung zur Bezirksversammlung muss enthalten:

- Bericht des Bezirksvorsitzenden
- Entgegennahme der Jahresberichte der Bezirksausschussmitglieder und des Kassenprüfberichtes (Schriftform genügt)
- Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
- Entlastung des Bezirkskassier und nach der Wahlperiode auch der übrigen Bezirksausschussmitglieder
- Anträge

leistungsmäßig zu betreuen und zu fördern. Sie sollen durch Schulungen und sonstige Maßnahmen den Kegelsport fortentwickeln. Sie sind für die Benennung der Kadermitglieder verantwortlich und für die Talentfördergruppen der sportliche Ansprechpartner.

9.9.1 Die Sektionstrainer wählen ihren Vertreter zur Sektionsversammlung.

## 10 Bezirksordnung

10.1 Der Bezirk ist der Sektion unterstellt. Er ist für die Durchführung des Spielbetriebes auf Bezirksebene zuständig.

10.2 Er kann Anträge, die sportliche Belange betreffen, an die Sektion stellen; Anträge an die Verbandsversammlung oder an den Verwaltungsausschuss sind über den Sektionsvorstand zu leiten.

10.3 Organe des Bezirkes sind:

- die Bezirksversammlung,
- der Bezirksausschuss,
- die Bezirkseinspruchsstelle.

10.4 Die Bezirksversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Sie hat jedoch mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Sektionsversammlung stattzufinden. Sie ist terminlich mit dem Sektionsvorsitzenden **und der Geschäftsstelle abzustimmen.**

10.5 **Die Einladung zur Bezirksversammlung mit Angabe des Termins und des Ortes erfolgt elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Bezirksvorsitzenden im Auftrag der Sektion. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Tage. Ziff. 10.5 der Satzung gilt sinngemäß.**

10.5.1 Die Tagesordnung zur Bezirksversammlung muss enthalten:

- **Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit,**
- **Bericht des Bezirksvorsitzenden,**
- **Berichte der Bezirksausschussmitglieder (in Schriftform),**
- **Bericht der Kassenprüfer,**
- **Aussprache zu den Berichten,**
- **Entlastung und Wahlen,**
- **Anträge.**

10.3.2 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit gilt wie in Ziff. 3.4 der Sektionsordnung geregelt, jedoch haben die Delegierten der Gemeinschaften jeweils eine Stimme je angefangene 30 gemeldete Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10.3.3 Über die Bezirksversammlung und die Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist dem Sektionsvorstand und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

10.4 Bezirksausschuss

10.4.1 Um die Aufgaben innerhalb des Bezirkes erfüllen zu können, wird von der Bezirksversammlung ein Bezirksausschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und ist zeitgleich wie die Amtszeit im Verband / in der Sektion. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus, ist seine Stelle vom Bezirksausschuss kommissarisch zu besetzen.

10.4.2 Dem Bezirksausschuss gehören an:

- Der Bezirksvorsitzende
- Der stellvertr. Bezirksvorsitzende
- Der Bezirkskassier
- Der Bezirkssportwart
- Der Bezirksdamensportwart
- Der Bezirksjugendsportwart
- Der stellvertr. Bezirksjugendsportwart
- Der Bezirkslehrwart
- Der Bezirksschiedsrichterwart
- Der Bezirkspressewart
- Der Bezirksschriftführer
- Die Kreissportwarte

10.4.3 Der Bezirksausschuss setzt die Vorgaben der Sektion um und ist für die ordnungsgemäße Spielleitung innerhalb des Bezirkes verantwortlich. Er kann Anträge an die Sektion und über die Sektion an die Verbandsversammlung stellen. Er entscheidet über Anträge von seinen Gemeinschaften auf Bezirksebene in seiner Zuständigkeit. Er ist berechtigt, zur Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs seinen Bezirk in Spielkreise aufzuteilen.

10.5 Die Bezirkseinspruchsstelle

10.6 Stimmrecht gilt wie in Ziff. 3.5 der Sektionsordnung geregelt, jedoch haben die **Delegierten der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung** jeweils eine Stimme je angefangene 30 **ihrer zum 01.01. des Jahres der Sektion Classic zuzurechnenden Mitglieder**. Zur Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10.7 Über die Bezirksversammlung und die Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Protokolle sind dem Sektionsvorstand und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

## 11 Bezirksausschuss

11.1 Um die Aufgaben innerhalb des Bezirkes erfüllen zu können, wird von der Bezirksversammlung ein Bezirksausschuss gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und ist zeitgleich wie die Amtszeit im Verband / in der Sektion. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, ist seine Stelle vom Bezirksausschuss kommissarisch zu besetzen.

11.2 Dem Bezirksausschuss gehören an:

- der Bezirksvorsitzende,
- der stellvertretende Bezirksvorsitzende,
- der Bezirkskassier,
- der Bezirkssportwart,
- der Bezirks**frauen**sportwart,
- der Bezirksjugendsportwart,
- der stellvertretende Bezirksjugendsportwart,
- der Bezirkslehrwart,
- der Bezirksschiedsrichterwart,
- der Bezirkspressewart,
- der Bezirksschriftführer,
- die Kreissportwarte.

11.3 Der Bezirksausschuss setzt die Vorgaben der Sektion um und ist für die ordnungsgemäße Spielleitung innerhalb des Bezirkes verantwortlich. Er kann Anträge an die Sektion und über die Sektion an die Verbandsversammlung stellen. Er entscheidet über Anträge seiner **Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung** auf Bezirksebene in seiner Zuständigkeit. Er ist zur Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs berechtigt, seinen Bezirk in Spielkreise zu untergliedern.



Ist ein unabhängiges Gremium, das über schriftlich eingereichte Einsprüche, die den Sport- und Wettkampfbereich betreffen, auf Bezirksebene entscheidet. Weitere Zuständigkeiten siehe RVO.

- 10.5.1 Die Bezirkseinspruchsstelle besteht aus
- Dem Bezirkssportwart (gleichzeitig Anschrift der Bezirkseinspruchsstelle)
  - Dem Bezirksdamensportwart
  - Dem Bezirksjugendsportwart
  - ~~Dem Bezirksschiedsrichterwart mit beratender Stimme~~

- 10.5.2 Falls eines der Mitglieder der Bezirkseinspruchsstelle sich für befangen erklärt oder als befangen erklärt wird, tritt an dessen Stelle der Bezirksvorsitzende.

## 11. Aufgaben der Bezirksfunktionäre

- 11.1 Der Bezirksvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Sinne des Verbandes verantwortlich. Er leitet die Bezirksversammlungen und die Bezirksausschusssitzungen. Er vertritt seinen Bezirk in der Sektion und ist Mitglied im Verwaltungsausschuss des Verbandes.

- 11.2 Zur Erledigung der finanziellen Aufgaben ist der Bezirk berechtigt, im Auftrag des Verbandes eine Bezirkskasse einzurichten. Sie ist eine Untergliederung der Verbandskasse und jährlich mit dem Verbandskassier abzustimmen. Der Bezirkskassier führt die Kasse im Auftrag des Bezirkes und im Sinne des Verbandes. Die Kasse ist kostendeckend zu führen.

- 11.3 Der Bezirkssportwart ist Mitglied im Sektionsausschuss und vertritt den Bezirk in allen sportlichen Angelegenheiten. In seinem Bezirk ist er für alle sportlichen Belange verantwortlich, er hat Teile seiner Aufgaben an andere Funktionäre übertragen. Er ist weisungsgebunden an die Beschlüsse des Sektionsausschusses.

- 11.3.1 Wird im Bezirk kein stellvertr. des Bezirksvorsitzenden gewählt so ist der Bezirkssportwart der stellvertr. des Bezirksvorsitzenden.

- 11.3.2 Der Bezirksdamensportwart ist Mitglied im Sektionsausschuss und verantwortlich für den gesamten Damenspielbetrieb im Bezirk. ~~Er ist auch weisungsgebunden an die Beschlüsse des Sektionsausschusses.~~

## 12. **Bezirkseinspruchsstelle**

- 12.1 Die **Bezirkseinspruchsstelle** als Untergliederung des Sektionsrechtsausschusses entscheidet im Rahmen der RVO über schriftlich eingereichte Einsprüche, die den Sport- und Wettkampfbereich auf Bezirksebene betreffen.

- 12.2 Sie besteht aus
- Bezirkssportwart (gleichzeitig Anschrift der Bezirkseinspruchsstelle),
  - dem Bezirks**frauen**sportwart,
  - dem Bezirksjugendsportwart.

- 12.3 Falls eines der Mitglieder der Bezirkseinspruchsstelle sich für befangen erklärt oder als befangen erklärt wird, tritt an dessen Stelle der Bezirksvorsitzende (**auf die RVO Ziff. 6.9 wird verwiesen**).

## 13. **Aufgaben der Bezirksfunktionäre**

- 13.1 Der Bezirksvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Sinne des Verbandes verantwortlich. Er ist Versammlungsleiter der Bezirksversammlungen und der Bezirksausschusssitzungen. Er vertritt seinen Bezirk **kraft seines Amtes** in der Sektion und ist Mitglied im Verwaltungsausschuss des Verbandes.

- 13.2 Zur Erledigung der finanziellen Aufgaben ist der Bezirk berechtigt, im Auftrag des Verbandes eine Bezirkskasse einzurichten. Sie ist eine Untergliederung der Verbandskasse und jährlich mit dem Schatzmeister abzustimmen. Der Bezirkskassier führt die Kasse im Auftrag des Bezirkes und im Sinne des Verbandes. Die Kasse ist kostendeckend zu führen.

- 13.3 **Der Bezirkssportwart vertritt als Mitglied im Sektionsausschuss kraft seines Amtes den Bezirk in allen sportlichen Angelegenheiten.** In seinem Bezirk ist er für alle sportlichen Belange verantwortlich, er hat Teile seiner Aufgaben an andere Funktionäre übertragen. Er ist weisungsgebunden an die Beschlüsse des Sektionsausschusses.

- 13.3.1 Wird im Bezirk kein Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden gewählt, so ist der Bezirkssportwart der Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden.

- 13.4 Der Bezirks**frauen**sportwart ist kraft seines Amtes Mitglied im Sektionsausschuss. Er ist verantwortlich für den gesamten **Frauen**spielbetrieb im Bezirk.

- 11.3.3 Der Bezirksjugendsportwart ist verantwortlich für den gesamten Jugendspielbetrieb im Bezirk.
- 11.3.4 Die Kreissportwarte erfüllen die vom Bezirkssportwart übertragenen Aufgaben.
- 11.4 Die Sportwarte vertreten sich in Absprache mit dem Bezirksvorsitzenden gegenseitig.
- 11.5 Der Bezirkslehrwart erfüllt die ihm vom Verbandslehrwart übertragenen Aufgaben. Er soll in das Verbandslehrwesen eingebunden werden.
- 11.6 Der Bezirksschiedsrichterwart ist Mitglied im Sektionsschiedsrichterausschuss. Er ist für den Einsatz der Schiedsrichter im Bezirk in Abstimmung mit dem Sektionsschiedsrichterwart zuständig. Er wird von den Schiedsrichtern des Bezirkes gewählt und in der Bezirksversammlung bestätigt.
- 11.7 Der Bezirkspressewart ist verantwortlich für die Berichterstattung in der regionalen Presse. Er ist Bindeglied zwischen Bezirk und übergeordneten Pressestellen des Verbandes / der Sektion. Er hat sich mit den übergeordneten Pressestellen abzustimmen.
- 11.8 Der Bezirksschriftführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen des Bezirkes die Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen.
- 11.10 Die Kassenprüfer prüfen die Bezirkskasse jährlich und erstellen hierüber einen Prüfbericht, der dem Bezirksvorsitzenden vorzulegen ist. Es sind von der Bezirksversammlung 2 Prüfer für die Wahlperiode zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Diese Sektionsordnung ist gültig ab dem 02. März 2002.  
Geändert am 12. März 2005 und am 02. Juli 2005.

S. Schweikardt  
(Verbandspräsident)

E. Lange  
(Sektionsvorsitzender)

- 13.5 Der Bezirksjugendsportwart ist verantwortlich für den gesamten Jugendspielbetrieb im Bezirk. Er ist **kraft seines Amtes** Mitglied des Sektionsjugendausschusses der Sektion Classic.
- 13.6 Die Kreissportwarte erfüllen die vom Bezirkssportwart übertragenen Aufgaben.
- 13.7 Die Sportwarte vertreten sich in Absprache mit dem Bezirksvorsitzenden gegenseitig.
- 13.8 Der Bezirkslehrwart erfüllt die ihm vom Verbandslehrwart übertragenen Aufgaben. Er ist in das Verbandslehrwesen eingebunden.
- 13.9 **Der Bezirksschiedsrichterwart ist als Mitglied im Sektionsschiedsrichterausschuss für den Einsatz der Schiedsrichter im Bezirk in Abstimmung mit dem Sektionsschiedsrichterwart zuständig.** Er wird von den Schiedsrichtern des Bezirkes gewählt und in der Bezirksversammlung bestätigt.
- 13.10 Der Bezirkspressewart ist verantwortlich für die Berichterstattung in der regionalen Presse. Er ist Bindeglied zwischen Bezirk und übergeordneten Pressestellen des Verbandes / der Sektion. Er hat sich mit den übergeordneten Pressestellen abzustimmen.
- 13.11 **Der Bezirksschriftführer ist für die Protokollführung über alle Versammlungen und Sitzungen des Bezirkes zuständig, die Protokolle sind vom Vorsitzenden gegenzeichnen.**
- 13.12 **Die Kassenprüfer prüfen die Bezirkskasse jährlich und erstellen hierüber einen von ihnen unterzeichneten Prüfbericht, der unverzüglich dem Bezirksvorsitzenden vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben den Bericht der Bezirksversammlung vorzutragen.** Es sind von der Bezirksversammlung 2 Prüfer für die Wahlperiode zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Diese Sektionsordnung ist mit der Beschlussfassung durch die Sektionsversammlung ab dem 19. Februar 2011 gültig.

Siegfried Schweikardt  
(Verbandspräsident)

Ernst Lange  
(Sektionsvorsitzender)